

## Synopse

### zum Entwurf einer Aufhebung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
8. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
9. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 30.05.2001  
zu Ltg.-**769/G-11/1-2001**  
Ko-Ausschuss

Ferner wurde der Entwurf dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Die unter Punkt 2, 3 und 9 genannten Stellen haben zum Gesetzesentwurf inhaltlich Stellung genommen.

Die Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst:

**Zu Z.2: „Die Aufhebung tritt hinsichtlich der Lieferung von alkoholischen Getränken am 9. März 2000 und hinsichtlich der Lieferung von alkoholfreien Getränken und von Speiseeis am 1. Jänner 2001 in Kraft.“**

NÖ Wirtschaftskammer:

*„Der Europäische Gerichtshof hat im 2. Punkt seines Urteiles ausgesprochen, dass Art.3 Abs.2 der Verbrauchssteuerrichtlinie der Beibehaltung einer Steuer auf alkoholische Getränke entgegen steht. Zur zeitlichen Begrenzung der Wirkungen seines Urteiles hat sich der Gerichtshof im 3. Spruchpunkt geäußert. Er differenziert zwischen jenen Steuern, die vor Erlass des Urteiles entrichtet oder fällig geworden sind und solchen, die nach Erlass des Urteiles fällig werden. Während sich auf die EU-Widrigkeit der vor Erlass des Urteiles entrichteten oder fällig gewordenen Steuern nur berufen kann, wer vor diesem Zeitpunkt Klage oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt hat, ergibt sich für jene Steuern auf alkoholische Getränke, die nach Erlass des Urteiles entrichtet oder fällig geworden sind, die EU-Widrigkeit ganz allgemein aus den 2. Spruchpunkt des Gerichtshofes. Weiters sei angemerkt, dass der Gerichtshof hier nur nach dem Zeitpunkt der Entrichtung bzw. Fälligkeit differenziert und nicht nach anderen Gesichtspunkten. Insbesondere kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Lieferung (Entstehen der Steuerschuld) an.*

*Aus diesem Grund regen wir an, Zif.2 des Entwurfes insofern zu ändern, dass die Aufhebung hinsichtlich der Lieferung von alkoholischen Getränken nicht am 9.3.2000 sondern am 31.12.1999 in Kraft tritt. Damit würden endgültig alle Zweifel ausgeräumt, ob für den Zeitraum von 1.1. bis 8.3.2000 die Steuer von den alkoholischen Getränken noch zu entrichten ist und könnten dadurch unzählige verwaltungsaufwendige und kostenintensive Verfahren vermieden werden.“*

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

*„Aus dieser Formulierung könnte man ableiten, dass für das außer Kraft treten der Getränkesteuerpflicht für alkoholische Getränke der Lieferzeitpunkt (ab 9. März 2000) maßgeblich ist.*

*Im Urteil betreffend die Aufhebung der Getränkesteuer für alkoholische Getränke vom 8. März 2000, Rechtssache C-437/97, Randziffer 60 hält der Europäische Gerichtshof fest,*

*dass sich niemand auf die Verbrauchsteuerrichtlinien berufen kann, um Ansprüche betreffend Abgaben geltend zu machen die vor Erlass des Urteiles „entrichtet wurden oder fällig geworden sind“ ...*

*Da gemäß § 5 Abs.2 NÖ Getränkesteuergesetz für Lieferungen im Zeitraum 1. Jänner bis 8. März 2000 erst nach Urteilsverkündung fällig geworden ist (z.B. für den Monat Jänner 2000 am 15. März 2000) ist unseres Erachtens für den Verkauf im genannten Zeitraum keine Getränkesteuer mehr zu entrichten.“*

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

*„Die Aufhebung des Gesetzes wird nicht für den gesamten (Steuer)Gegenstand des Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992 geregelt.*

*Steuergegenstand ist die Veräußerung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken sowie Speiseeis. Die Veräußerung umfasst Lieferungen und sonstige Leistungen.*

*Daher wäre in der Z. 2 der (Steuer)Gegenstand des Gesetzes anzusprechen und nicht ein Teil desselben.“*

**Zu Z.3: „Das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992, LGBl. 3701, ist auf Sachverhalte, die sich bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gemäß Z.2 ereignet haben, weiterhin anzuwenden.“**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

*„In den Erläuterungen zu Z. 3 (letzter Absatz der Z. 2) wird auf das Urteil des EuGH vom 9. März 2000 eingegangen.*

*In Z.3 des Entwurfs wird jedoch nicht der Fall berücksichtigt, dass der Steuerpflichtige eine Klage erhoben oder einen Rechtsbehelf eingelegt hat.“*